Amtsgericht
Bautzen

Amtsgericht Bautzen
Lessingstraße 7 * 02625 Bautzen

Aktenzeichen: AGBZ-E 321/8/1

Geschäftsverteilung der Richter des Amtsgerichts Bautzen für das Jahr 2025 mit Wirkung ab dem 15. September 2025

A. Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung und von anderen Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind (§ 21h GVG), sowie Zuweisung der Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Richter

Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
21,30, 34	Direktorin des Amtsgerichts Tews	1. Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich der Abteilung 22 zugewiesen 2. Pressesprecherin des Amtsgerichts 3. Entscheidungen über Ablehnungsanträge wegen Besorgnis der Befangenheit gegen Richter des Amtsgerichts (§§ 27 Abs. 2 StPO, 45 Abs. 2 ZPO) 4. Sämtliche Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes regelt	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht zu 1., 3. bis 4. Richter am Amtsgericht Nimphius zu 2.; im Verhinderungsfall Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht
40	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht	1. ständiger Vertreter der Direktorin 2. Entscheidungen über Ablehnungsanträge wegen Besorgnis der Befangenheit gegen die Direktorin des Amtsgerichts 3. Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiter des Amtsgerichts 4. Angelegenheiten der Gerichtsvollzieher 5. Angelegenheiten der Friedensrichter 6. IuK-Beauftragter des Amtsgerichts	Richterin am Amtsgericht Herzog zu 1. und 2. Direktorin des Amtsgerichts Tews zu 3. bis 6.

B. Besetzung und Zuständigkeit der Richterabteilungen

I. Familienabteilung, Güterichter			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
10	Richterin Botor-Kutschke	Familiensachen mit den Endziffern 6, 8 und 0	Richter am Amtsgericht Maier
11	Richterin am Amtsgericht Herzog	1. Familiensachen mit den Endziffern 2 und 4 2. Adoptionssachen 3. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG	Richter am Amtsgericht Maier
12	Richter am Amtsgericht Maier	1. Familiensachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 2. Rechtshilfe und andere Geschäfte nach § 8 AktO (Registerzeichen AR) in Familiensachen 3. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG	Richterin Botor-Kutschke
II. Zivilabteilung, einschließlich WEG- und Vollstreckungssachen			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
20	n.n.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit den Endziffern 2, 3, 5, 6 und 7, die bis zum 27.04.2025 eingegangen sind	1. Vertreter Endziffer 2 und 3: Direktorin des Amtsgerichts Tews; Endziffer 5: Richterin am Amtsgericht Heite; Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Beschel 2. Vertreter ist jeweils der Vertreter des Erstvertreters in der Zivilabteilung
21	Direktorin des Amtsgerichts Tews	1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen – mit der Endziffer 0 2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit der Endziffer 2, die ab dem 28.04.2025 eingehen	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht
22	Richterin am Amtsgericht Heite	1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit den Endziffern 1 und 9 2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit den Endziffern 6 und 7, die ab dem 3.12.2024 eingehen	Direktorin des Amtsgerichts Tews

		3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit der Endziffer 5, die ab dem 28.04.2025 eingehen 4. Verfahren nach dem WEG 5. Richterliche Entscheidungen nach dem SächsSchiedsGütStG	
23	Richter am Amtsgericht Beschel	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit den Endziffern 4 und 8	Richterin am Amtsgericht Heite
24	Richterin am Amtsgericht Heite	Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen	Richter am Amtsgericht Bürger
25	Richterin am Amtsgericht Heite	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Rechtshilfesachen - mit der Endziffer 3, die ab dem 28.04.2025 eingehen	Direktorin des Amtsgerichts Tews

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, Landwirtschaftsgericht

1. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht

Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
36	Richter am Amtsgericht Nimphius	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG und hierauf verweisende Vorschriften	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle
37	Richter am Amtsgericht Nimphius	Richterliche Entscheidungen nach Vorschriften des SächsPVDG, SächsPBG, BPolG, WaffG, ZollVG, soweit es sich nicht um Freiheitsentziehungssachen handelt	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle

2. Beratungshilfesachen

Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
38	Richter am Amtsgericht Bürger	Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen	Richterin am Amtsgericht Haase

3. Betreuungssachen nach § 271 FamFG, Unterbringungssachen nach § 312 FamFG und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach § 340 FamFG			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
31	Richter am Amtsgericht Bürger	1. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen im Stadtbezirk Bautzen mit den Anfangsbuchstaben H, J, K, P, S, U. 2. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in der Stadt Bischofswerda 3. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in den Gemeinden Burkau, Demitz-Thumitz, Frankenthal, Göda, Großharthau, Rammenau und Schmölln-Putzkau 4. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben, mit den Anfangsbuchstaben H, J, K, P, S, U.	Richterin am Amtsgericht Haase
32	Richterin am Amtsgericht Haase	1. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen im Stadtbezirk Bautzen mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, Q, R, T und V bis Z. 2. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in den Gemeinden Cunewalde, Doberschau-Gaußig, Großpostwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Schirgiswalde-Kirschau, Sohland, Steinigtwolmsdorf und Wilthen 3. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, Q, R, T und V bis Z. 4. alle Verfahren, die zur Zuständigkeit des Betreuungsgerichts beim Amtsgericht Bautzen gehören, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht etwas anderes regelt	1. Richter am Amtsgericht Beschel zu Ziff. 1 2. Richter am Amtsgericht Bürger zu Ziff. 2 bis 4
33	Richter am Amtsgericht Beschel	1. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen im Stadtbezirk Bautzen mit den Anfangsbuchstaben A bis G, und I 2. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in den Gemeinden Großdubrau, Guttau, Hochkirch, Königswartha, Kubschütz, Malschwitz, Neschwitz, Puschwitz, Radibor und Weißenberg 3. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben, mit den Anfangsbuchstaben A bis G und I.	Richter am Amtsgericht Bürger

4. Grundbuchsachen			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
34	Direktorin des Amtsgerichts Tews	Richterliche Entscheidungen in Grundbuchsachen	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht
5. Nachlass- und Teilungssachen sowie Verfahren nach § 176 BGB			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
35	Richterin am Amtsgericht Herzog	1. Richterliche Entscheidungen in Nachlass- und Teilungssachen 2. Verfahren nach § 176 BGB	Direktorin des Amtsgerichts Tews
6. Landwirtschaftssachen			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
30	Direktorin des Amtsgerichts Tews	Vorsitzende des Landwirtschaftsgerichts	Richterin am Amtsgericht Herzog
IV. Strafsachen, Bußgeldsachen			
1. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
40	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht	1. Vorsitzender des Schöffengerichts 2. Vorsitz bei der Wahl und Auslosung der Schöffen 3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts. Beizuziehender Richter nach § 29 Abs.2 GVG: Richter Schröder	Richterin am Amtsgericht Ritschel

2. Strafrichter (Strafsachen gegen Erwachsene)			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
40	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht	1. Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A, B 2. Strafsachen in Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO, wenn nicht die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragt	Richterin am Amtsgericht Ritschel
41	Richter am Amtsgericht Nimphius	Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben F, O, P, R und S, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	Richter Schröder
43	Richterin Botor-Kutschke	Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben K und W, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	Richter Schröder
44	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben L, und M, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht
46	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle	Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben I soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	Richter am Amtsgericht Nimphius
48	Richter Schröder	Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben C, bis E, G, H, J, N, Q sowie T bis V und X bis Z, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	Richter am Amtsgericht Nimphius

3. Jugendschöffengericht			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
42	Richterin am Amtsgericht Ritschel	1. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts 2. Vorsitz bei der Wahl und Auslosung der Schöffen	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht
4. Jugendrichter			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
42	Richterin am Amtsgericht Ritschel	1. Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter in Verfahren, in denen in 1. Instanz die Jugendkammer entschieden sowie in den Fällen der Übertragung eines Verfahrens gemäß § 85 i.V.m. § 92 Abs. 2 JGG und in denen die Vollstreckung gemäß § 88 Abs. 6 i.V.m. § 58 Abs. 3 JGG dem Jugendrichter beim Amtsgericht übertragen wurde. 2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis V	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht
45	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Jugendrichterin als Vollzugsleiter für den Jugendarrest in der JVA Bautzen gemäß § 57 Abs. 2 SächsJArrestVollzG und § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht
46	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle	Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben W, X und Z	Richterin am Amtsgericht Ritschel
49	Richter Schröder	Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit dem Anfangsbuchstaben Y	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle
5. Verfahren nach dem OWiG			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
41	Richter am Amtsgericht Nimphius	Alle Verfahren, einschließlich der Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftsachen im Bestand mit den Anfangsbuchstaben A-K	Richter Schröder

42	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Jugendrichterin für alle Verfahren nach dem OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle
48	Richter Schröder	Alle Verfahren, einschließlich der Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftsachen im Bestand mit den Anfangsbuchstaben L-Z	1. Richter am Amtsgericht Nimphius mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit Corona 2. Richterin Botor-Kutschke Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit Corona

6. Haft- und Ermittlungsrichter, auch als Jugendrichter, Rechtshilfe in Strafsachen

Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
47	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle	1. Ermittlungsrichter einschließlich Haftsachen 2. Auslieferungshaft nach dem IRG 3. Rechtshilfe in Strafsachen außerhalb bereits anhängiger Straf- und Bußgeldsachen	Richter Schröder in geraden Wochen Richter am Amtsgericht Nimphius in ungeraden Wochen Die einmal begründete Zuständigkeit in Haftsachen bleibt im Vertretungsfall für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen i.S.v. § 126 StPO bestehen.

7. Sonstige Zuständigkeiten in Straf- und Bußgeldsachen			
Richterabteilung	**Name**	**Zuständigkeit**	**Vertreter**
40	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht	Zurückverwiesene Verfahren aus den Abteilungen 41, 43, 46 und 48; in Verfahren nach dem OWiG nur, soweit die Zurückverweisung an eine andere Abteilung erfolgte	Richterin am Amtsgericht Ritschel
46	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle	1. Zurückverwiesene Verfahren aus den Abteilungen 40, 42, und 44; in Verfahren nach dem OWiG nur, soweit die Zurückverweisung an eine andere Abteilung erfolgte 2. Privatklagesachen 3. Richterliche Entscheidungen nach dem StrEG 4. Richterliche Entscheidungen nach dem GKG in Strafsachen soweit beim Amtsgericht kein Verfahren anhängig ist oder war 5. Wiederaufnahme in Strafsachen	Richter am Amtsgericht Nimphius
46	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle	Beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO vor dem Strafrichter gegen Erwachsene und vor dem Jugendrichter gegen Heranwachsende. Die Zuständigkeit bleibt bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens auch dann bestehen, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach § 419 Abs. 3 StPO abgelehnt wird.	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht

C. Sitzungstage des Amtsgerichts Bautzen

Richterabteilung	Name	Sitzungstag	Sitzungssaal
21, 30, 34	Direktorin des Amtsgerichts Tews	Donnerstag	16
11,35	Richterin am Amtsgericht Herzog	Dienstag	151
12	Richter am Amtsgericht Maier	Montag Donnerstag	151 151
48	Richter Schröder	Montag Mittwoch	141 135
23	Richter am Amtsgericht Beschel	Mittwoch	38
40	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht	Dienstag Mittwoch	128 128
36, 37, 41	Richter am Amtsgericht Nimphius	Montag Dienstag Mittwoch Freitag	38 38 136 16
42, 44, 45	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Montag Donnerstag	128 128
10, 43	Richterin Botor-Kutschke	Montag Mittwoch Donnerstag	136 151 38
46, 47	Richter am Amtsgericht Dr. Hertle	Montag Donnerstag Freitag	135 136 128
20	Vertreter Abteilung 20 lt. GVP	Dienstag Freitag	136 38
31, 32, 33, 49	Richter am Amtsgericht Beschel Richter am Amtsgericht Bürger Richterin am Amtsgericht Haase	Montag Freitag	16 151
22, 24,25	Richterin am Amtsgericht Heite	Dienstag	16

D. Allgemeine Regelungen

I. Die unter Abschnitt B getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen gelten für Verfahren, die ab Beginn des Geschäftsjahres bei dem Amtsgericht Bautzen eingehen. Bezüglich der übrigen Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit der Richterabteilung, der das jeweilige Verfahren vor Beginn des Geschäftsjahres zugefallen ist, soweit unter Abschnitt B keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

II. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan für eine Bürgerliche Rechtsstreitigkeit oder eine Familiensache zuständige Richterabteilung kann einen bei dem Amtsgericht Bautzen oder einem anderen Amtsgericht im selben Landgerichtsbezirk tätigen Güterichter um Durchführung des Güteverfahrens ersuchen. Mit dem Scheitern des Güteverfahrens fällt die Sache an die ersuchende Richterabteilung zurück.

III. Für die Zuteilung nach Endziffern gilt:

1. Die Eingänge der einzelnen Sachgebiete werden von den betreffenden für die Registratur zuständigen Bediensteten für einen ganzen Tag und die folgende Nacht in alphabetischer Reihenfolge der Beklagten-/Antragsgegnerbezeichnung geordnet und dieser Reihenfolge entsprechend in das einschlägige Register eingetragen.

2. Eilsachen sind unverzüglich der für die Registratur zuständigen Bediensteten vorzulegen, die hierauf das nächst offene Aktenzeichen verteilt. Bei gleichzeitiger Vorlage werden die Aktenzeichen in alphabetischer Reihenfolge zugeteilt.

3. Unabhängig von der Endziffer des Verfahrens ist in Zivilsachen für Hauptsacheverfahren diejenige Richterabteilung zuständig, die für das Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz zuständig ist oder war. Dies gilt auch dann, wenn die Streitgegenstände des Hauptsacheverfahrens über diejenigen des Verfahrens zum einstweiligen Rechtsschutz hinausgehen. Ist zuerst das Hauptsacheverfahren anhängig, ist die dafür zuständige Richterabteilung auch für das später anhängig werdende Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz zuständig. Satz 2 gilt dann entsprechend.

4. In Familiensachen werden weitere Verfahren zu einem anhängigen Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.d. § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG derjenigen Richterabteilung zu deren Endziffern zugewiesen, bei der das erste Verfahren (gleich ob Hauptverfahren oder vorläufiger Rechtsschutz) noch anhängig ist.

IV. Für die Zuteilung nach Namen gilt:

1. Maßgeblich ist der Familienname, bei Doppelnamen der vorangestellte Name. Namenszusätze bleiben außer Betracht, gleich ob sie groß oder klein geschrieben werden, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben.

2. Sind mehrere Personen angeschuldigt, so entscheidet für die Zuständigkeit der Namen des ältesten Angeschuldigten, in Jugendstrafsachen der Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.

V. Weitere Vertretungsregelung:

1. Ist der Vertreter ebenfalls verhindert, so wird der verhinderte Richter zunächst durch die verbleibenden Richter der gleichen Gerichtsabteilung vertreten. Abweichend hiervon findet im Falle der Verhinderung des Vertreters der Richterabteilung 36 und desjenigen der Richterabteilung 37 die weitere Vertretung durch einen Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen* statt und nehmen die Richterabteilungen 34, 36 und 37 an der weiteren Vertretung von Richtern der Gerichtsabteilung *III. Freiwillige Gerichtsbarkeit u.a.* nicht teil sowie nimmt die Richterabteilung 24 an der weiteren Vertretung von Richtern der Gerichtsabteilung *II. Zivilabteilung* nicht teil.

Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Ordnungszahl der Richterabteilung, jeweils beginnend mit der Richterabteilung, die gegenüber dem ursprünglich zuständigen verhinderten Richter die nächst höhere Ordnungszahl hat. Ist auf diese Weise die höchste Ordnungszahl erreicht, beginnt die weitere Vertretung wieder bei der niedrigsten Ordnungszahl innerhalb der jeweiligen Gerichtsabteilung.

2. Sind die nach vorstehender Reihenfolge zur weiteren Vertretung berufenen Richter sämtlich verhindert, bestimmt sich die weitere Vertretung nach folgender Reihenfolge:

a) Für die Richter der Zivilabteilung zunächst die Richter der Familienabteilung, sodann die Betreuungsrichter, dann die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen*.
b) Für die Richterabteilungen der Familienabteilung zunächst die Betreuungsrichter, sodann die Richter der Zivilabteilung, dann die Richter der Abteilung *IV. Strafsachen*.
c) Für die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen* zunächst die Richter der Familienabteilung, sodann die Betreuungsrichter, dann die Richter der Zivilabteilung.
d) Für die Betreuungsrichter zunächst die Richter der Familienabteilung, sodann die Richter der Zivilabteilung, dann die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen*.
e) Für die weiteren Richter der Gerichtsabteilung *III. Freiwillige Gerichtsbarkeit u.a.* zunächst die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen*, sodann die Richter der Zivilabteilung, dann die Richter der Familienabteilung.

Dabei werden innerhalb einer Gerichtsabteilung die Richterabteilungen nach aufsteigender Ordnungszahl herangezogen. Zunächst berufen ist insoweit die Richterabteilung mit der niedrigsten Ordnungszahl.

3. Gerichtsabteilung im Sinne der vorstehenden Vertretungsregelung sind die *I. Familienabteilung*, *II. Zivilabteilung*, Gerichtsabteilung *III. Freiwillige Gerichtsbarkeit u.a.* sowie Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen*.

VI. Wird ein weggelegtes, ruhendes oder vorläufig eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen, ein Verfahren zurückverwiesen oder fallen in einem abgeschlossenen Verfahren noch weitere richterliche Entscheidungen an und besteht die dafür zuständig gewesene Richterabteilung (Referat) nicht mehr, richtet sich die Zuständigkeit nach der zum Zeitpunkt des Weiterbetreibens des Verfahrensgeltenden Buchstaben- oder Endziffernverteilung.

E. Bereitschaftsdienst

Beim Amtsgericht Bautzen besteht ein für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda zuständiger richterlicher Bereitschaftsdienst für Eilanträge außerhalb der regulären Dienstzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen unter Einbeziehung der Richterinnen und Richter der Amtsgerichte Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda sowie der Richterinnen und Richter des Landgerichts Görlitz, die bei den Außenkammern Bautzen tätig sind.

Einzelheiten hierzu werden durch einen gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt, über den das Präsidium des Landgerichts Görlitz im Einvernehmen mit den Präsidien der beteiligten Amtsgerichte beschließt.

F. Akteneinsichtsgesuche

Die Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche von Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, ist der für das Verfahren zuständigen Richterabteilung übertragen.

Bautzen, den 11. August 2025

Richter am Amtsgericht Beschel

Richterin am Amtsgericht Herzog

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht

Richter am Amtsgericht Nimphius

Direktorin des Amtsgerichts Tews